

Anmerkung:

Dieser Teil muss im Skript auf S. 101 vor „Forderungsübergang“ eingefügt werden

IV. Hinterbliebenengeld

Literatur: Burmann/Jahnke NZV 2017, 401; Müller VersR 2017, 321; Jaeger VersR 2017, 1041

Seit 22.7.2017 ist § 844 BGB folgender Abs. 3 angefügt worden:

„Der Ersatzpflichtige hat dem Hinterbliebenen, der zur Zeit der Verletzung zu dem Getöteten in einem besonderen persönlichen Näheverhältnis stand, für das dem Hinterbliebenen zugefügte seelische Leid eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Ein besonderes persönliches Näheverhältnis wird vermutet, wenn der Hinterbliebene der Ehegatte, der Lebenspartner, ein Elternteil oder ein Kind des Getöteten war.“

Entsprechende Regelungen gibt es in den Spezialgesetzen (z. B. § 10 Abs. 3 StVG).

Ob diese Maßnahme sinnvoll ist oder nicht, soll uns nicht interessieren. Wir müssen uns nur mit den Voraussetzungen befassen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es noch keine Gerichtsentscheidungen gibt.

Der Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, das sogenannte Hinterbliebenengeld in § 844 BGB anzusiedeln, also dort, wo die Ansprüche der Unterhaltsberechtigten geregelt sind. Damit und durch den Wortlaut der Vorschrift wird klargestellt, dass es nur um die Hinterbliebenen eines Getöteten gehen kann. Der Fall, dass jemand besonders schwer verletzt wird, kann also nicht zu einem Hinterbliebenengeld führen (auch wenn er für die Familienangehörigen viel belastender sein kann als der Tod des Angehörigen).

Anspruchsberechtigt sind die Hinterbliebenen, die zur Zeit der Verletzung zu dem Getöteten in einem besonderen persönlichen Näheverhältnis standen. Dieses wird nach § 844 Abs. 3 Satz 2 BGB vermutet, wenn der Hinterbliebene der Ehegatte, der Lebenspartner, ein Elternteil oder ein Kind des Getöteten war. Der Schädiger kann

die gesetzliche Vermutung widerlegen. Mangels Einblick des Schuldners in die persönlichen Lebensumstände der Hinterbliebenen werden vielfach nur objektive Umstände in Betracht kommen. beispielsweise bei getrennt lebenden Ehegatten. Anspruchsberechtigt können daneben andere Personen sein, die jedoch die Umstände, aus denen sich ihr besonderes persönliches Näheverhältnis zum Getöteten ergibt, darlegen und gegebenenfalls beweisen müssen. Die Verbundenheit zwischen dem Getöteten und seinen Hinterbliebenen muss dem gesetzlich vermuteten besonderen persönlichen Näheverhältnis entsprechen. In Betracht kommen etwa der nichteheliche Lebensgefährte, Verwandte des Getöteten (z. B. Geschwister) oder sonstige Menschen, die ihm besonders nahestanden (z. B. Verlobte, Pflegekinder).

Wie in § 844 Abs. 2 beim Unterhaltsschaden muss das besondere persönliche Näheverhältnis zwischen dem Getöteten und dem Hinterbliebenen bereits zur Zeit der Verletzung bestanden haben. Tritt der Tod längere Zeit nach dem Unfall ein, können Personen, die erst nach dem Unfall ein besonderes Näheverhältnis zum später Getöteten aufgebaut haben, keine Ansprüche geltend machen.

Jeder Hinterbliebene hat in vollem Umfang Anspruch auf ein Hinterbliebenengeld, soweit er die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt. In vielen Fällen fremdverursachter Tötung werden daher mehrere Hinterbliebene anspruchsberechtigt sein. Im Fall eines Flugzeugabsturzes wird es um hunderte von Personen gehen, die tatsächlich oder angeblich ein besonderes Näheverhältnis zum Getöteten unterhielten.

Der Anspruch setzt ferner voraus, dass der Hinterbliebene infolge der Tötung seelisches Leid empfunden hat. Dieses wird man in aller Regel annehmen können, wenn zwischen dem Hinterbliebenen und dem Getöteten ein besonderes Näheverhältnis bestand. Der Schädiger kann diese Indizwirkung widerlegen, es wird ihm aber schwer fallen. Ein Problem könnten die zum Zeitpunkt des Unfalls bereits gezeugten, im Todeszeitpunkt aber noch nicht geborenen Kinder sein, denn bei diesen fragt man sich, wo das seelische Leid herkommen soll. Dieselbe Frage könnte man bei Babys und bei dementen Eltern (oder anderen Verwandten) aufwerfen.

Wenn die Voraussetzungen der Vorschrift erfüllt sind, hat der Hinterbliebene Anspruch auf eine angemessene Entschädigung in Geld. Die Höhe des Anspruchs gibt das Gesetz nicht vor. Nach der Gesetzesbegründung sollen die Höhe des Schmerzensgeldes bei Schockschäden und die insoweit von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze eine gewisse Orientierung geben. Beim Schockschaden liegt aller-

dings eine Verletzung vor, beim Hinterbliebenengeld nicht. Insofern sollte das Schmerzensgeld beim Schockschaden höher sein als beim Hinterbliebenengeld.

Selbstverständlich können der Schockschaden und das Hinterbliebenengeld nicht nebeneinander geltend gemacht werden. Soweit ein Anspruch nach der Rechtsprechung zum Schockschaden besteht, geht das Hinterbliebenengeld darin auf.

Ein mitwirkendes Verschulden des Getöteten ist nach § 846 BGB bei der Geltendmachung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld zu berücksichtigen.

Ansonsten gelten die üblichen Regelungen. Der Anspruch ist nicht höchstpersönlich, sondern übertragbar und vererbbar. Anwendung finden die für Schadensersatzansprüche geltenden Verjährungsregelungen.

Hinterbliebenengeld (§ 844 Abs. 3 BGB)

„Der Ersatzpflichtige hat dem Hinterbliebenen, der zur Zeit der Verletzung zu dem Getöteten in einem besonderen persönlichen Näheverhältnis stand, für das dem Hinterbliebenen zugefügte seelische Leid eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Ein besonderes persönliches Näheverhältnis wird vermutet, wenn der Hinterbliebene der Ehegatte, der Lebenspartner, ein Elternteil oder ein Kind des Getöteten war.“

Hinterbliebenengeld

- Es geht nur um die Hinterbliebenen eines Getöteten gehen kann.
- Der Fall, dass jemand besonders schwer verletzt wird, kann nicht zu einem Hinterbliebenengeld führen.

Näheverhältnis

- Anspruchsberechtigt sind die Hinterbliebenen, die zur Zeit der Verletzung zu dem Getöteten in einem besonderen persönlichen Näheverhältnis standen.
- Dies wird vermutet, wenn der Hinterbliebene der Ehegatte, der Lebenspartner, ein Elternteil oder ein Kind des Getöteten ist (§ 844 Abs. 3 Satz 2 BGB).

Näheverhältnis

- Der Schädiger kann die gesetzliche Vermutung widerlegen.
- Mangels Beweisbarkeit werden vielfach nur objektive Tatsachen in Betracht kommen, z. B. getrennt lebende Eheleute

Näheverhältnis

- Andere Personen können auch ein besonderes persönliches Näheverhältnis zum Getöteten gehabt haben.
- Das müssen sie darlegen und gegebenenfalls beweisen.
- Die Verbundenheit muss dem gesetzlich vermuteten besonderen persönlichen Näheverhältnis entsprechen.
- Nichteheleiche Lebensgefährte, Verwandte (z. B. Geschwister) oder sonstige Menschen, die ihm besonders nahestanden (z. B. Verlobte, Pflegekinder).

„Zur Zeit der Verletzung“

- Das besondere persönliche Näheverhältnis muss bereits zur Zeit der Verletzung bestanden haben.
- Tritt der Tod längere Zeit nach dem Unfall ein, können Personen, die erst nach dem Unfall ein besonderes Näheverhältnis zum später Getöteten aufgebaut haben, keine Ansprüche geltend machen.

Jeder Hinterbliebene

- Jeder Hinterbliebene hat in vollem Umfang Anspruch auf ein Hinterbliebenengeld.
- In vielen Fällen fremdverursachter Tötung werden daher mehrere Hinterbliebene anspruchsberechtigt sein.

Seelisches Leid

- Anspruch setzt voraus, dass der Hinterbliebene seelisches Leid empfunden hat.
- Dieses wird bei einem besondere Näheverhältnis vorliegen.
- Der Schädiger kann die Indizwirkung widerlegen, es wird ihm aber schwer fallen.

Seelisches Leid

- Können zum Zeitpunkt des Unfalls bereits gezeugte, im Todeszeitpunkt aber noch nicht geborene Kinder seelisches Leid empfinden?
- Was ist mit Babys und dementen Eltern (oder anderen Verwandten)?

„Angemessene Entschädigung in Geld“

- Die Höhe des Anspruchs gibt das Gesetz nicht vor.
- Gesetzesbegründung: Höhe des Schmerzensgeldes bei Schockschäden soll eine gewisse Orientierung geben.
- Beim Schockschaden liegt allerdings eine Verletzung vor, beim Hinterbliebenengeld nicht. Insofern sollte das Schmerzensgeld beim Schockschaden höher sein als beim Hinterbliebenengeld.

Sonstiges

- Schockschaden und Hinterbliebenengeld können nicht nebeneinander geltend gemacht werden.
- Mitwirkendes Verschulden ist nach § 846 BGB zu berücksichtigen.
- Anspruch ist nicht höchstpersönlich, sondern übertragbar und vererbbar.
- Verjährung wie üblich.

